Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung

Gemeinde Swisttal
Der Bürgermeister

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0102

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	20.08.2015	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 1 GeschO bezüglich Sicherheitsmaßnahmen im Kreuzungsbereich "Trierer Straße (K 3)/Schmiedeweg" im Ortsteil Straßfeld

Sachverhalt:

Auf den als Anlage beiliegenden Antrag der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 25.02.2015 sowie den Beschluss des Planungs- und Verkehrsausschusses vom 19.03.2015 wird verwiesen.

Die im o.a. Antrag geschilderte Thematik wurde vom Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises im Nachgang zu dem letzten Verkehrstermin im Jahr 2014 nochmals abschließend überprüft.

Als Ergebnis der Überprüfung bleibt im Einvernehmen aller beteiligten Fachbehörden festzuhalten, dass die Sichtbeziehungen für die vom „Schmiedeweg“ in die „Trierer Straße“ einmündenden Verkehrsteilnehmer durch damals auf dem Eckgrundstück bestehenden Heckenbewuchs zwar leicht eingeschränkt, aufgrund des parallel zur „Trierer Straße“ verlaufenen, übersichtlichen Gehweges diese jedoch immer noch als vollkommen ausreichend anzusehen waren. Da die in Rede stehende Hecke zwischenzeitlich vom Grundstückseigentümer vollständig entfernt wurde, besteht die Problematik im Hinblick auf eingeschränkte Sichtbeziehungen in Gänze nicht mehr. Daher ist aus Sicht des Straßenverkehrsamt auch die Anbringung des beantragten Verkehrsspiegels entbehrlich.

Die Polizei bescheinigt für die in Rede stehende Örtlichkeit eine unauffällige Unfalllage. Beim Verkehrstermin konnte auch keine Gefahr bzw. Behinderung durch parkende Fahrzeuge hergeleitet werden. Der Fahrbahnquerschnitt der „Trierer Straße“ ist so konzipiert, dass auch dann ein Einmünden ohne Probleme möglich ist, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite Fahrzeuge abgestellt sind.

Die Verkehrsaufseherin der Gemeinde Swisttal wird im Rahmen ihrer Kontrollgänge festgestelltes, den fließenden Verkehr gefährdendes und somit gesetzlich verbotenes Parken ahnden.

Zusammenfassend sieht das Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises in der o.a. Örtlichkeit weder die Möglichkeit noch die Notwendigkeit, mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen in den fließenden Verkehr einzugreifen.